GEMEINDEVERBAND

für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Gmünd
3945 Hoheneich, Gewerbepark 1

Tel.: 02852/54 701, Fax: 02852/54 701-9
UID-Nr.: ATU 16286105
e-mail: office@gvgmuend.at, www.abfallverband.at/gmuend

KUNDMACHUNG

Der Vorstand des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Gmünd hat in seiner Sitzung am 28. August 2020 folgende

Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

beschlossen:

§ 1
Ausschreibung

Der Verbandsvorstand beschließt, dass im Gebiet der verbandsangehörigen Gemeinden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben werden:

a) Abfallwirtschaftsgebühren
b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2
Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das Gemeindegebiet der nachstehend angeführten Gemeinden:

Amaliendorf-Aalfang, Bad Großpertholz, Brand-Nagelberg, Eggern, Eisgarn, Gmünd, Großdietmanns, Großschönau, Haugschlag, Heidenreichstein, Hirschbach, Hoheneich, Kirchberg am Walde, Litschau, Moorbad Harbach, Reingers, St. Martin, Schrems, Unserfrau-Altweitra, Waldenstein, Weitra.

§ 3
Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4
Erfassung und Behandlung von Abfällen

1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

   a) Restmüll
   b) Kompostierbaren (biogenen) Abfällen
   c) Altstoffen
   d) Sperrmüll

   zu sammeln.

2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.
   Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

5) Sperrmüll, Eisenschrott, Baum- und Strauchschnitt, Altholz, E-Schrott, Speiseöl/-fett, Kühl-/Gefriergeräte und Bildschirmgeräte werden in Altstoffsammelzentren (ASZ) in den Gemeinden getrennt gesammelt (Bringsystem). Die Öffnungszeiten der ASZ werden jedem Haushalt mit dem jährlichen Abfuhrterminkalender bekanntgegeben und bei den ASZ's ersichtlich gemacht.

   Außerdem wird Sperrmüll 1 x jährlich, nach Anmeldung, von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

§ 5
Durchführung der Abfuhr

1) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Verband Gmünd bereitgestellten Behälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlämmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

2) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter an der Grundstücksgrenze bzw. an den Rand derjenigen Straße, welche vom Müllfahrzeug befahren wird, so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

3) Die bereitgestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Gmünd. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstücks-eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

4) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig dem Gemeindeverband zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe des Gemeindeverbandes sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

5) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6
Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

13 Einsammlungen von Restmüll
8 Einsammlungen von Altpapier
35 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekanntgegeben.

§ 7
Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.

Der Bereitstellungsanteil beträgt € 58,00

2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.

3) Die Grundgebühr beträgt:

I. Für die Abfuhr von **Restmüll/Müll** mit Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

a) für einen Müllbehälter von	120 Liter	€ 3,59
b) für einen Müllbehälter von	240 Liter	€ 5,55
c) für einen Müllbehälter von	360 Liter	€ 9,88
d) für einen Müllbehälter von	1100 Liter	€ 32,19

II. Für die Abfuhr von **kompostierbaren Abfällen** mit Müllbehältern für eine Wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

a) für einen Müllbehälter von	120 Liter	€ 1,80
b) für einen Müllbehälter von	240 Liter	€ 2,90

4) Die Abfallbehandlungsabgabe beträgt

40% des Behandlungsanteiles für Restmüll

§ 7
Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in zwei Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am **15. April** und **15. Oktober** fällig und durch Überweisung auf ein Konto des Gemeindeverbandes zur Einzahlung zu bringen.

§ 8
Erhebung der Bemessungsgrundlage

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten), die vom Gemeindeverband aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeverband abzugeben.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am **1. September 2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsverordnung vom 1. Jänner 2008 außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Verbandsvorstand:

Der Obmann:

Bgm. Peter Höbarth

Gemeindeverband Gmünd f. Aufgaben d. Umweltschutzes im Bezirk GMÜND 3945 Hoheneich

Der Obmannstellvertreter:

Bgm. Franz Freisehner